

6010

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über den Vertrag
zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein
betreffend Abänderung des Zollanschlussvertrages**

(Vom 26. Januar 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses über einen Vertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend Abänderung von Artikel 35, erster Absatz, und Artikel 36 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet zu unterbreiten.

I.

Artikel 35 des Vertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet bestimmt, dass das Fürstentum als Anteil an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, welche in Anwendung der im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, aus der Bundeskasse jährlich einen Betrag von 150 000 Franken erhält. Dieser liechtensteinische Pauschalanteil gilt grundsätzlich für unbestimmte Dauer. Artikel 36 des Zollanschlussvertrages sieht ausdrücklich die Abänderung der Berechnung des Anteils vor, sofern von einem der beiden vertragschliessenden Teile mindestens ein Jahr vor Ablauf einer vom Inkrafttreten dieses Vertrages an zu berechnenden dreijährigen Periode ein dahingehendes Begehren gestellt wird». Infolge der Zunahme der schweizerischen Zolleinnahmen und auf Begehren des Fürstentums fand diese Bestimmung mehrmals Anwendung, und zwar erstmals im Jahre 1926, als der liechtensteinische Anteil auf 250 000 Franken angesetzt wurde. Weitere Erhöhungen erfolgten am 1. Januar 1931 und am 1. Januar 1936, wobei der Anteil auf 350 000 bzw. 450 000 Franken festgesetzt wurde.

Dodis



II.

Im Zeitraum von 1939 bis 1945 verminderten sich die schweizerischen Zolleinnahmen um mehr als die Hälfte von 868 400 000 Franken auf 151 000 000 Franken. In Anbetracht dieser Tatsache und im Einvernehmen mit den liechtensteinischen Behörden wurde der liechtensteinische Anteil im Jahre 1944 auf 350 000 Franken und ab 1. Januar 1945 auf 250 000 Franken festgesetzt. Obwohl in beiden Fällen das Abänderungsbegehren die in Artikel 36 des Vertrages vorgesehene Frist nicht einhielt, gab die liechtensteinische Regierung ihr Einverständnis zur Herabsetzung ihres Anteils, was ihren guten Willen beweist. Das gleiche traf zu für das Jahr 1946, als die liechtensteinische Regierung sich damit einverstanden erklärte, wie im Jahre 1945 den Anteil auf 250 000 Franken festzusetzen, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die schweizerischen Zolleinnahmen in der Zwischenzeit merklich gestiegen waren.

III.

Zwischen der Eidgenössischen Oberzolldirektion und der Fürstlichen Regierung fanden Verhandlungen zum Zwecke der Festsetzung des liechtensteinischen Anteils für 1947 und die folgenden Jahre statt. Es wurde vereinbart, den Anteil proportional (d. h. in Prozenten) zu den von der Eidgenössischen Oberzolldirektion errechneten Bruttozolleinnahmen festzusetzen. Der Anteilssatz sollte auf folgender Grundlage berechnet werden: Der liechtensteinische Anteil beträgt inskünftig 1700 Franken für jede Million der von der Eidgenössischen Oberzolldirektion erzielten Bruttozolleinnahmen, wobei von dem so errechneten Betrag 150 000 Franken als jährlicher Beitrag Liechtensteins an die Kosten der Zollerhebung und Grenzbewachung abzuziehen sind.

Der Anteil von 1700 Franken pro Million wurde auf Grund des damaligen Verhältnisses der Einwohnerzahlen beider Länder und der Annahme, dass die Konsumkraft pro Einwohner in Liechtenstein nur 66% derjenigen in der Schweiz ausmacht, errechnet. Mit Zustimmung der liechtensteinischen Behörden wurde dieser Betrag noch um 100 Franken auf 1600 Franken herabgesetzt, und zwar, um den Besonderheiten der liechtensteinischen Volkswirtschaft Rechnung zu tragen, die, verglichen mit der Schweiz, bedeutend weniger vom Aussenhandel (mit Drittstaaten) abhängt. Die Anteile des Fürstentums, die gemäss der neuen Formel auf Grund der Bruttozolleinnahmen der entsprechenden Vorjahre errechnet wurden, beliefen sich auf folgende Beträge:

für 1947 . .	425 500 Franken
für 1948 . .	688 560 »
für 1949 . .	710 480 »

IV.

Die so errechneten liechtensteinischen Anteile werden *theoretisch* immer noch als Pauschalbeträge ausgerichtet, wie dies Artikel 35 des Zollanschluss-

vertrages vorsieht. Der Abschluss einer formellen staatsvertraglichen Regelung drängt sich auf. Der Vertragsschluss hat sich indessen wegen verschiedener anderer Fragen verzögert. Es erschien notwendig oder angezeigt, diese vorgängig zu regeln. Sie betrafen namentlich das Problem eines Beitrages Liechtensteins an die dem Bund während des Krieges für die Landesversorgung, für die Tiefhaltung der Lebenskosten und für die Erhaltung der Währung entstandenen Kosten. Eine Lösung konnte im Rahmen der anlässlich der Bereinigung der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze geführten Verhandlungen gefunden werden.

In einem am 23. Dezember 1948 gleichzeitig mit dem Vertrag über die Grenzberreinigung unterzeichneten Protokoll wurde bestimmt, dass unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Grenzvertrages ein besonderes Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Abänderung von Artikel 35 und Artikel 36 des Zollanschlussvertrages abgeschlossen und die neue Berechnungsart für den liechtensteinischen Anteil an den schweizerischen Zolleinnahmen in Kraft gesetzt werden sollte.

V.

Das Politische Departement und die Oberzolldirektion hatten gemeinsam einen Entwurf ausgearbeitet, der im November 1949 dem liechtensteinischen Geschäftsträger in Bern ausgehändigt wurde. Im Juni 1950 überreichte dieser dem Politischen Departement einen Gegenentwurf; in einem begleitenden Aide-Mémoire verlangten die liechtensteinischen Behörden in erster Linie, dass die Schweiz darauf verzichte, den Betrag von 1700 Franken, der den liechtensteinischen Anteil an jeder Million Zolleinnahmen darstellt, um 100 Franken zu kürzen. Ferner sprach die liechtensteinische Regierung den Wunsch aus, die Artikel 35, Absatz 1, und 36 des Vertrages vom 29. März 1923 in ihrer neuen Fassung dahin zu präzisieren, dass bei der Berechnung des liechtensteinischen Anteils nicht nur die jeweilige Höhe der Zolleinnahmen, sondern auch das jeweilige Verhältnis zwischen den Bevölkerungszahlen Liechtensteins und der Schweiz berücksichtigt werden. Die Oberzolldirektion, der der liechtensteinische Gegenentwurf zugestellt wurde, erklärte sich mit diesen Vorschlägen einverstanden. Dagegen glaubte sie einem anderen liechtensteinischen Begehren nicht zustimmen zu können, wonach die Anteilsquote höher als auf 66 % hätte angesetzt werden sollen. Die Oberzolldirektion bemerkte dazu, dass dieser Prozentsatz, der die Konsumkraft Liechtensteins im Verhältnis zu derjenigen der Schweiz wiedergibt, im Jahre 1945 auf Grund eingehender Untersuchungen festgesetzt worden sei und dass sich seither die Verhältnisse nicht wesentlich geändert hätten.

VI.

Von der Antwort der Oberzolldirektion zum liechtensteinischen Gegenentwurf wurde der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern Kenntnis gegeben. Diese teilte dem Politischen Departement am 20. September 1950 die Zustimmung

mung ihrer Regierung zum neuen Vertragstext mit. Nachdem die schweizerische und die liechtensteinische Regierung ihre Bevollmächtigten, nämlich Herrn Bundesrat Dr. Max Petitpierre, Vorsteher des Politischen Departementes, bzw. Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich von Liechtenstein, liechtensteinischen Geschäftsträger in Bern, bezeichnet hatten, wurde der Vertrag am 22. November 1950 in Bern unterzeichnet.

Der Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein vom 29. März 1923 wurde für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, wobei er stillschweigend erneuert werden kann, wenn keine der Parteien ein Jahr vor Ablauf des Vertrages den Wunsch äussert, diesen zu kündigen. Das gleiche gilt natürlich für den vorliegenden Vertrag, welcher ja die Abänderung der Artikel 85 und 86 des Zollanschlussvertrages zum Gegenstand hat. Die beiden Verträge unterliegen infolgedessen nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89, letzter Absatz, der Bundesverfassung, wonach nur Staatsverträge, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wurden, dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

* * *

Der Vertrag, den wir Ihnen zu unterbreiten die Ehre haben, wird dazu beitragen, die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein noch enger zu gestalten. Die neue Lösung betreffend die Festsetzung des liechtensteinischen Anteils trägt den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung als die entsprechende Bestimmung des Zollanschlussvertrages. Sie hat den Vorteil, dass sie sich laufend den jeweiligen Verhältnissen anpasst. Sie entspricht deshalb den Interessen beider Staaten.

Wir zweifeln deshalb nicht daran, dass Sie dem beiliegenden Beschlussesentwurf zustimmen werden, und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. Januar 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweiz
und dem Fürstentum Liechtenstein
betreffend Abänderung des Zollanschlussvertrages**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1951,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der am 22. November 1950 unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend Abänderung von Artikel 35, erster Absatz, und Artikel 36 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, ihn zu ratifizieren.